

## Änderung des Reglementes über die Zulagen und Entschädigungen bei der Kantonspolizei

(vom 17. März 1976)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Reglement über die Zulagen und Entschädigungen bei der Kantonspolizei vom 11. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 25:

### F. Telefonentschädigung

§ 25. Korpsangehörigen, denen vom Polizeikommando die Haltung eines Telefonanschlusses vorgeschrieben ist, werden vergütet Grundsatz

- a) Gebühren für ausgehende Dienstgespräche, soweit sie nicht einer pendenten Untersuchung belastet werden können;
- b) die bei Versetzungen oder aus besondern dienstlichen Bedürfnissen entstehenden Installationskosten, einschliesslich allfälliger Netzanschlusskosten.

Vorbehalten bleiben die Ausführungsbestimmungen des Polizeikommandos.

§ 26. Über Dienstgespräche, die vergütet werden können, ist ein Verzeichnis zu führen. Soweit möglich sind Dienstgespräche der betreffenden Untersuchung zu belasten. Dienst-  
gespräche

§ 27. Das Polizeikommando regelt die Auszahlung der Vergütung für Dienstgespräche sowie die Übernahme von Installationskosten. Auszahlung

II. Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 17. März 1976

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:            Der Staatsschreiber:  
Gilgen                      Roggwiler